

**59. Nach welchen Voraussetzungen bestimmt sich die Zulässigkeit des Rechtswegs für Klagen eines preussischen Provinzialverbands gegen einen andern auf Erstattung des Aufwandes, der ihm durch Erfüllung einer nach seiner Behauptung dem verklagten Verband obliegenden öffentlichrechtlichen Pflicht entstanden ist?**

§ 13.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 21. November 1930 i. S. Kommunalverband der Provinz Oberschlesien (kl.) w. Provinzialverband der Provinz Hannover (Bekl.). VII 85/30.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der im Oktober 1920 zu J., Kreis Rosenberg (Oberschlesien), unehelich geborene Franz L. wurde im Dezember 1927 in die Taubstummenanstalt zu Ratibor aufgenommen, nachdem durch rechtskräftigen Beschluß der Regierung in Oppeln, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, seine Verpflichtung zum Besuche des in den Anstalten für taubstumme Kinder eingerichteten Unterrichts festgestellt worden war. Nach seiner Aufnahme stellte sich heraus, daß seine Mutter schon vorher ihren Wohnsitz von J. nach einem Orte im Kreise Ulzen und demnächst in den Landkreis Lüneburg verlegt hatte. Wegen dieser Tatsachen beanspruchte der Kläger vom Beklagten Unterbringung des Knaben in einer Anstalt der Provinz Hannover und Erstattung der aus seiner Unterbringung in Ratibor entstandenen, auf 2418 RM. berechneten Aufwendungen, indem er sich auf § 6 Abs. 2 des preussischen Gesetzes vom 7. August 1911 berief, wonach sich der zuständige Kommunalverband nach dem jeweiligen Wohnsitz der Eltern bestimme. Der Beklagte wandte Unzulässigkeit des Rechtswegs ein mit der Begründung, daß die Beschulung taubstummer Kinder seit der Fürsorgeverordnung vom 13. Februar 1924 einen Gegenstand der allgemeinen Fürsorge bilde und daß Streitigkeiten zwischen den Fürsorgegebänden nach § 39 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden seien. Der Kläger machte hiergegen geltend, daß die allgemeine Fürsorge im vorliegenden Falle nicht Platz greife, weil infolge der Verpflichtung des Kommunalverbands zur Beschulung keine Hilfsbedürftigkeit des Unterbrachten bestehe, und daß für

die Streitigkeiten zwischen den Kommunalverbänden über die Beschulungspflicht der Rechtsweg nicht ausgeschlossen sei.

Das Landgericht wies die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs ab. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Auch seine Revision blieb erfolglos.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht erachtet den Rechtsweg deshalb für unzulässig, weil der Streit über die Pflicht zur Beschulung und Unterbringung des L. ein seinem Wesen nach öffentlichrechtliches Verhältnis betreffe, der Anspruch auf Erstattung der bisherigen Unterbringungskosten aber als Bereicherungsanspruch, den er darstelle, der selbständigen Bedeutung neben dem eigentlichen Streitgegenstand, der Pflicht des Beklagten zur Beschulung und Unterbringung, entbehre; ein Anspruch aus auftragloser Geschäftsführung stehe nicht in Frage, weil der Kläger nach seinen eigenen Ausführungen mit der Beschulung und Unterbringung des Knaben nicht eine Pflicht des Beklagten, sondern eine eigene Pflicht habe erfüllen wollen.

Daß ein Antrag auf Verurteilung des Beklagten, den Knaben in einer Anstalt der Provinz Hannover auf deren Kosten unterzubringen, eine Verurteilung zur Erfüllung einer öffentlichrechtlichen Pflicht betrifft, kann nicht zweifelhaft sein und wird auch von der Revision nicht bestritten. Daraus folgt ohne weiteres, daß der Rechtsstreit, soweit er einen solchen Antrag zum Gegenstand hat, keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit ist und nicht im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen werden kann, da keine Vorschrift besteht, wonach dieser Rechtsweg für Streitigkeiten über öffentlichrechtliche Pflichten der hier streitigen Art ausnahmsweise eröffnet wäre. Die Revision rügt aber, das Berufungsgericht hätte prüfen müssen, ob der wörtlich auf Verurteilung zur Unterbringung in einer hannoverschen Anstalt gerichtete Antrag des Klägers nicht dem Sinne nach die Verurteilung zur Befreiung des Klägers von den Unterbringungskosten bezweckt und bei solcher Auslegung einen Anspruch des bürgerlichen Rechts zum Gegenstand gehabt habe; mindestens hätte das Berufungsgericht auf den nach Schluß der mündlichen Verhandlung eingereichten, den Klageantrag in jenem Sinne ändernden Schriftsatz die mündliche Verhandlung wieder eröffnen müssen. Indes abgesehen davon, daß die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung im Ermessen des Gerichts liegt und daß jene Auslegung des Antrags auf Verurteilung zur Unter-

bringung schwerlich als dessen Sinn erschöpfend gelten kann, ist die Rüge auch deshalb unbegründet, weil sich der Anspruch auf Befreiung von den Unterbringungskosten, da gerade die Pflicht des Beklagten zur Unterbringung und nur diese streitig war, lediglich als eine bürgerlichrechtliche Einkleidung des Anspruchs auf Unterbringung durch den Beklagten darstellen würde. Wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt hat, kann ein dem ordentlichen Rechtsweg entzogener öffentlichrechtlicher Anspruch nicht in der Gestalt eines Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden, weil es sich dann in Wirklichkeit immer nur um jenen Anspruch handelt (RGZ. Bd. 67 S. 401, Bd. 94 S. 159, Bd. 110 S. 64 u. a.). Aus demselben Grunde wird der Rechtsweg ständig versagt, wenn ein öffentlichrechtlicher Anspruch in der Einkleidung eines Anspruchs aus unerlaubter Handlung geltend gemacht wird (RGZ. Bd. 71 S. 421, Bd. 79 S. 427, Bd. 83 S. 304 u. a.). Eben deshalb muß aber auch die Zulässigkeit des Rechtswegs verneint werden, wenn ein rein öffentlichrechtlicher Anspruch auf Vornahme einer Handlung in der Einkleidung als Anspruch auf Befreiung von deren Kosten eingeklagt wird. Daß in solchem Falle die bürgerlichrechtliche Umhüllung die Merkmale der Geschäftsführung ohne Auftrag und nicht, wie in jenen Fällen, die der ungerechtfertigten Bereicherung oder der unerlaubten Handlung zeigt, kann keine Verschiedenheit der Beurteilung rechtfertigen; vielmehr muß im einen wie im andern Fall die öffentlichrechtliche Natur des den Kern des Streits bildenden Anspruchs den Ausschlag gegen die Zulässigkeit des Rechtswegs geben.

Die Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht den Rechtsweg für den Anspruch auf Erstattung der dem Kläger bereits erwachsenen Unterbringungskosten versagt, beruhen allerdings insofern auf Rechtsirrtum, als sie sich gegen das Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen eines Erstattungsanspruchs aus Geschäftsbesorgung richten, während für die Zulässigkeit des Rechtswegs neben dem Inhalt des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs nur seine Behauptungen über dessen Grund maßgebend sind. Die Versagung des Rechtswegs rechtfertigt sich aber auch für diesen Klageantrag aus den soeben wegen des etwaigen Antrags auf Befreiung von den Unterbringungskosten dargelegten Gründen. Der Antrag auf Beurteilung zum Erfasse der Unterbringungskosten ist nur die Einkleidung, in welcher der Anspruch

auf Unterbringung durch den Beklagten für die Vergangenheit geltend gemacht wird. Dieser rein öffentlichrechtliche Anspruch bildet auch für diesen Teil der Klage den Kern des Streitgegenstandes; er allein ist nach dem Vortrag des Klägers streitig, während über irgendwelche anderen Umstände, die zur Begründung eines Erstattungsanspruchs des Klägers neben der Unterbringungsspflicht des Beklagten weiter erforderlich wären, überhaupt kein Streit besteht. Allerdings hat das Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen (vgl. RGZ. Bd. 108 S. 391 und die dort angeführten Urteile, ferner Bd. 19 S. 187, Bd. 41 S. 336 und Bd. 113 S. 178) die Zulässigkeit des Rechtswegs für Klagen bejaht, die von einem öffentlichrechtlichen Verband gegen einen andern auf Grund der Erfüllung einer öffentlichrechtlichen Pflicht aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsbesorgung auf Ersatz der Aufwendungen erhoben waren. Aber in diesen Fällen waren die Tatbestände insofern anders gestaltet, als die öffentlichrechtliche Verpflichtung des Beklagten nicht bestritten war oder doch nicht die einzige streitige Voraussetzung des Erstattungsanspruchs bildete oder sofern für die einem Dritten gegenüber erfüllte öffentlichrechtliche Pflicht diesem der Rechtsweg gegen den Verpflichteten auf Grund gesetzlicher Vorschrift zugestanden hätte. Diese Entscheidungen stehen daher nicht entgegen, den in der Rechtsprechung bei Klagen aus ungerechtfertigter Bereicherung oder aus unerlaubten Handlungen als für die Zulässigkeit des Rechtswegs maßgebend anerkannten Gesichtspunkt auch gegenüber Klagen aus auftragloser Geschäftsführung zur Geltung zu bringen, sofern die Sachlage, wie im vorliegenden Falle, diese Klagen lediglich als Einkleidung des Streits über einen rein öffentlichrechtlichen, der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogenen Anspruch erscheinen läßt.